

Satzung

zur Verleihung des Karl Ernst Osthaus-Preises - Kulturpreis der Stadt Hagen vom 20. November 2000

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718/728), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 28.09.2000 folgende Satzung zur Verleihung des Karl Ernst Osthaus-Preises - Kulturpreis der Stadt Hagen - beschlossen:

Im Bewusstsein ihrer Verpflichtung zur Förderung bildender Künstler und in Erinnerung an das Werk des großen Hagener Mäzens, Karl Ernst Osthaus, stiftet die Stadt Hagen den Karl Ernst Osthaus-Preis.

§ 1

Der Karl Ernst Osthaus-Preis wird für den besten Entwurf einer Ausstellung in der großen Halle des Karl Ernst Osthaus-Museums vergeben. Mit der Annahme des Preises verpflichtet sich der Preisträger oder die Preisträgerin zur Realisierung des Entwurfs in einer Ausstellung. Diese Ausstellung findet in Zusammenarbeit mit der Museumsleitung ein Jahr nach der Preisvergabe statt und muss inklusive aller Nebenkosten aus dem Preisgeld finanziert werden. Das Preisgeld beträgt 50.000 DM.

§ 2

Der Preis wird alle zwei Jahre, erstmals im Jahre 2001 verliehen.

§ 3

Der Karl Ernst Osthaus-Preis wird international ausgeschrieben. Bewerber und Bewerberinnen müssen das 35. Lebensjahr erreicht haben und mindestens eine Ausstellung eigener Werke in einer öffentlich geförderten Institution (Museum, Kunsthalle, Kunstverein etc.) nachweisen können.

§ 4

Über die Zuerkennung der Preise entscheidet eine Jury, die vom Kultur- und Weiterbildungsausschuss des Rates der Stadt Hagen bestimmt wird. Dieser Jury gehören an:

- ein Künstler/eine Künstlerin, der/die sich nicht am Wettbewerb beteiligt
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Kunsthandels
- zwei unabhängige Fachleute

40.45.01 Satzung zur Verleihung des Karl Ernst Osthaus-Preises - Kulturpreis der Stadt Hagen vom 20. November 2000

- der/die Kulturdezernent/in der Stadt Hagen sowie der Direktor des Karl Ernst Osthaus-Museums als Geschäftsführer ohne Stimme.

Die Jury entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ihre Entscheidung ist unabhängig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Falls die eingereichten Entwürfe nach Auffassung der Jury die Verleihung des Preises nicht rechtfertigen, kann die Jury vorschlagen, das Preisgeld dem Karl Ernst Osthaus-Museum für den Ankauf von Kunstwerken zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Für ihre Tätigkeiten erhalten die Mitglieder der Jury, die nicht bei der Stadt Hagen beschäftigt sind, eine Auswandsentschädigung.

§ 7

Eine Dokumentation der Ausstellung des Preisträgers bzw. der Preisträgerin soll mit Hilfe von Sponsoren finanziert werden.

§ 8

Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung werden vom Kulturdezernenten der Stadt Hagen festgelegt.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung zur Verleihung des Karl Ernst Osthaus-Preises und des Förderpreises zum Karl Ernst Osthaus-Preis der Stadt Hagen vom 04. Oktober 1990.